

Wasserreglement der Gemeinde Mogelsberg

Aufhebung

Der Gemeinderat hat am 10.11.2020 beschlossen, das nie zur Anwendung gekommene Wasserreglement der damaligen Gemeinde Mogelsberg vom 08.11.1990 ersatzlos aufzuheben. Das Reglement hatte den Zweck, die Wasserversorgung ausserhalb der Korporationsgebiete und bestehenden Wasserversorgern zu regeln. Das Reglement wurde bei der damaligen Fusion 2008/2009 von der ehemaligen Gemeinde Mogelsberg nicht offiziell aufgeführt, d.h. die neuen Behörden der Gemeinde Neckertal hatten keine Kenntnisse davon. Erst eine Archivierungsaktion förderte das Reglement zutage.

Der Gemeinderat hat sich mit dem Inhalt des Reglements auseinandergesetzt und festgestellt, dass dieses in allen den Jahren seines Bestehens nie angewendet worden ist und es auch in Zukunft keinen Anwendungszweck mehr dafür gibt. Der Gemeinderat hat deshalb am 10.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Das vom Gemeinderat Mogelsberg am 8.11.1990 erlassene und vom Departement des Innern am 7.1.1991 genehmigte Wasser-Reglement wird ersatzlos aufgehoben. Es besteht kein Bedarf an den darin bestehenden Regelungen. Das Reglement wurde nachweislich nie angewendet.

Über den Aufhebungsbeschluss ist das fakultative Referendum zu eröffnen.

Referendumsvorlage

(fakultatives Referendum nach Art. 16 ff. der Gemeindeordnung Neckertal)

Gegenstand

Aufhebung Wasserreglement der ehemaligen Gemeinde Mogelsberg vom 08.11.1990
Beschluss des Gemeinderates Neckertal vom 10.11.2020

Referendumsfrist

09.01.2021 bis 18.02.2021 (40 Tage)

Einsicht in Unterlagen

Gemeinderatskanzlei, Lettenstr. 3, 9122 Mogelsberg

Quorum

291 gültige Unterschriften (10 % der Stimmberechtigten der Gemeinderatswahlen)

Das Verfahren zur Durchführung des fakultativen Referendums richtet sich nach Art. 16 ff. der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Neckertal sowie den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG). Unterschriftsbögen werden auf der Ratskanzlei Neckertal in Mogelsberg in der gewünschten Anzahl abgegeben. Ein allfälliges Referendumsbegehren ist vor Ablauf der Referendumsfrist der Ratskanzlei Neckertal, Lettenstr. 3, 9122 Mogelsberg einzureichen.

Gemeinderat Neckertal